Bebauungsplan Nr. 68

Westring, Wallburg-, Kaiser- und Germanenstraße

Bestandteile des Bebauungsplanes:

1) Dieses Blatt

Aufzuhebende Bebauungspläne:

2) Siehe Abschnitt D des Textteiles a – f

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle in seinem Geltungsbereich bisher gültigen entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft, insbesondere die entgegenstehenden, Festsetzungen der Bebauungspläne, die vorstehend unter Ziffer 2 bis — zu Bestandteilen dieses Bebauungsplanes erklärt worden sind.

Herne, den 14. 4. 1970
Der Oberstadtdirektor
I.A.

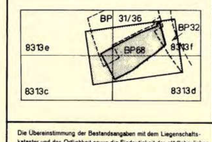
Städt. Vermessungsdirektor

Stadt Herne

Gemarkung Baukau

Flur 9, 11, 13

Maßstab 1 : 500



Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 1 - 11 Bau NVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs 1 Nr 1b BBauG und § 22 und 23 Bau NVO)

o offene Bauweise
a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Überbaubare Grundstücksflächen
Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Baulinie
Baugrenze

Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs 2 BBauG und § 14 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960)

Satteldach
F Flachdach
P Pultdach
W Walmdach
Asymm. Dach
30 Dachneigung
Hauptfirstrichtung

Maß der baulichen Nutzung

GRZ-0,4 Grundflächenzahl
GFZ-0,7 Geschoßflächenzahl
BMZ-3,0 Baumassenzahl
(Anmerkung: Die vorstehenden Bezeichnungen in Ziffern sind Beispiele)

II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

Verkehrsflächen (§ 9 Abs 1 Nr 3 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs 1 Nr 5 BBauG)

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs 1 Nr 5 und 7 BBauG)

Versorgungsflächen oder - baugrundstücke
Gaswerk
Pumpwerk
Wasserwerk
Kläranlage
Elektrizitätswerk
Umformerstation
Fernheizwerk
Wasserbehälter
Müllbeseitigungsanlage
Umspannwerk
Brunnen
Abwasser - offen-
Abwasser - geschlossen

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs 1 Nr 6 BBauG)

Grünflächen (§ 9 Abs 1 Nr 8 BBauG)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Friedhof
Sportplatz
Badeplatz
Dauerkleingärten
Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs 1 Nr 9 BBauG)

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs 1 Nr 10 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs 1 Nr 13 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs 1 Nr 14 BBauG)

Flächen für Stellplätze oder Garagen
Ga Garagen (§ 9 Abs 1 Nr 4 BBauG)
St Stellplätze (§ 9 Abs 1 Nr 4 BBauG)
GGa Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs 1 Nr 4 BBauG)
GSt Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs 1 Nr 4 BBauG)
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§ 9 Abs 1 Nr 1 BBauG)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs 1 Nr 11 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs 1 Nr 2 BBauG)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, (z.B. von Baugebieten), oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs 4 Bau NVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs 5 BBauG)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs 4 BBauG)

Umgrenzung der Flächen, die dem Naturoder Landschaftsschutz unterliegen
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
V Verbandsgrünfläche
Flächen für Bahnanlagen

In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen z.B. in benachbarten Bebauungsplänen, in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz.

Bestand
Darstellung nach der Zeichenverordnung für Katasterämter und Vermessungsämter in Nordrhein-Westfalen vom 17.1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 18.6.1964 - ZC3-7105)
II Geschoßzahl vorhandener Gebäude
635 Geländehöhen
Topographische Unmißlinien

Unverbindliche Darstellung
Planung, z.B. Grundstücksgrenzen, Bordsteine

Rechtsgrundlagen
Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. IS. 341)
Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26.11.1968 (BGBl. I S.1237)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. IS. 21)
§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433)
und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Bau O NW) vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96)

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Herne, den 17. 4. 1970
Stadtvermessungsamt
Städt. Oberamt

Für die städtebauliche Planung:
Herne, den 17. 4. 1970
Tiefbauamt
Städt. Baudirektor
Baudezernat
Städt. Baurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 4.5.1970 nach § 2 Abs 1 des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Herne, den 4. 5. 1970
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplanentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 4.5.1970, nach welchem der Plan gebilligt wurde und nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes öffentlich ausgelegt werden soll.

Herne, den 4. 5. 1970
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit allen Bestandteilen und der Begründung nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 17. 6. 1970 bis 17. 7. 1970 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 7. 6. 1970 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Herne, den 18. 9. 1970
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.70 ~~Die Stadtverordnetenversammlung hat auf Grund von Anregungen und Bedenken den öffentlich ausgelegten Bebauungsplan (Bestandteile Nr.) geändert.~~
Demnach ist dieser Plan / ~~an der Form des Deckblattes~~ / gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Herne, den 14. 12. 1970
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Zu diesem Plan gehören die Erklärungen des Verbandsausschusses und des Verbandsrates des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 22. 4. 1970 AZ: 4-2140-70

Herne, den 29. 4. 1970
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Oberbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 23. April 1971 (AZ: [illegible]) genehmigt worden.

Essen, den 23. April 1971
Landesbaubehörde Ruhr
Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist am 23.4.71 nach § 12 des Bundesbaugesetzes unter Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Herne, den 23. April 1971
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Oberbaurat
Städt. Vermessungsdirektor

Dies ist eine Kopie des rechtskräftigen Bebauungsplanes!